

## **Schadensersatz: Unzureichende Warnung vor Rohrreinigungsmittel**

Packung gefährlicher Materialien muss ausführliche Warnhinweise zu unerwünschten Nebenwirkungen und Reaktionen aufweisen.

Nachdem ein Rohrreinigungsmittel verwendet worden war, geriet unbeabsichtigt Wasser in die Flasche. Sie explodierte. Schaden: Eine Person musste mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert werden.

Dafür war der Hersteller verantwortlich. Er war verpflichtet gewesen, vor Gefahren zu warnen, die aus der unsachgemäßen Verwendung des Produkts entstehen können, soweit die Verwendung noch im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung des Produkts liegt. In diesem Rahmen muss nicht nur vor einer missbräuchlichen oder unsachgemäßen Verwendung gewarnt werden, sondern auch vor einem sorglosen Umgang.

Da bei dem Gebrauch des Mittels auch unbeabsichtigt eine geringe Menge Wasser in die Flasche gelangen und ein gefährliches Mischungsverhältnis entstehen konnte, hätte der Hersteller vor den daraus folgenden Gefahren warnen müssen. Daran fehlte es. Zwar enthielt der Flaschenaufdruck eine Warnung vor der stark ätzenden Wirkung, forderte das Tragen von Handschuhen und einer Schutzbrille bei der Arbeit und bestimmte, keinesfalls Wasser hinzuzugießen. Es fehlte aber ein Hinweis, dass, wenn Wasser hinein gelangte und die Flasche sodann verschlossen wurde, diese explodieren konnte. Vor dieser Gefahr hätte der Hersteller wegen der möglichen erheblichen Verletzungsfolgen warnen müssen. Dass versehentlich Wasser in die Flasche gelangen konnte, lag bei der vorgesehenen Verwendung des Mittels nicht fern. Nach der Gebrauchsanweisung sollte das Mittel in einen Abfluss geschüttet werden, so dann sollte mit einer geringen Menge Wasser nachgespült werden.

Dem Hersteller war Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Er hätte selbst prüfen müssen, wie das Mittel mit Wasser in der verschlossenen Flasche reagierte. Er hätte dann die einem Benutzer drohenden Gefahren erkennen und vor ihnen warnen müssen. Tatsächlich hatte er das Mittel ohne den insoweit erforderlichen Warnhinweis in den Verkehr gegeben.

OLG Oldenburg (24.05.1996, AZ: 6 U 31/96)